



Instruieren Sie jede Regel einzeln, am Arbeitsplatz.

Sieben lebenswichtige Regeln für das Arbeiten auf Regelleitungen

Instruktionshilfe



Lernziel: Alle Mitarbeitenden und Ihre Vorgesetzten kennen die lebenswichtigen Regeln und halten sie immer ein.



Instruierende:
Vorgesetzte,
Sicherheitsbeauftragte



Zeitbedarf:
Etwa 10 Minuten pro Regel



Instruktionsort:
am Arbeitsplatz

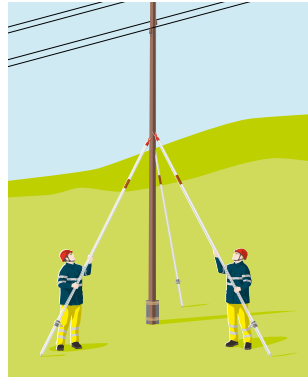
Sieben lebenswichtige Regeln für das Arbeiten auf Regelleitungen:



Regel 1
Klare Aufträge.



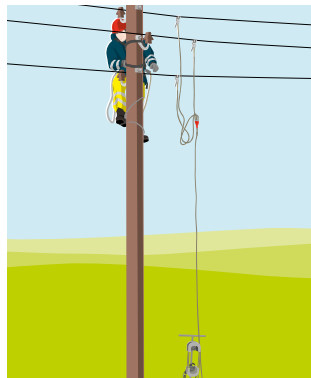
Regel 2
Nie allein arbeiten.



Regel 3
Holzmasten sichern.



Regel 4
Gegen Absturz sichern.



Regel 5
Arbeitserde installiert.



Regel 6
Arbeitsmittel sicher
benutzen.



Regel 7
Rettung sicherstellen.

**Damit wir am
Abend gesund
nach Hause
zurückkehren.**

Gesetzliche Grundlagen

Verordnung über die Unfallverhütung (VUV), Art. 5 Persönliche Schutzausrüstungen

¹ «Können Unfall- und Gesundheitsgefahren durch technische oder organisatorische Massnahmen nicht oder nicht vollständig ausgeschlossen werden, so muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zumutbare und wirksame persönliche Schutzausrüstungen wie Schutzhelme, Haarnetze, Schutzbrillen, Schutzschilde, Gehörschutzmittel, Atemschutzgeräte, Schutzschuhe, Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Schutzgeräte gegen Absturz und Ertrinken, Hautschutzmittel sowie nötigenfalls auch besondere Wäschestücke zur Verfügung stellen. Er muss dafür sorgen, dass diese jederzeit bestimmungsgemäss verwendet werden können.»

Verordnung über die Unfallverhütung (VUV), Art. 6 Information und Anleitung der Arbeitnehmer

¹ «Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebes, ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Massnahmen der Arbeitssicherheit. Diese Information und Anleitung haben im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und sind nötigenfalls zu wiederholen.»

³ «Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass die Arbeitnehmer die Massnahmen der Arbeitssicherheit einhalten.»

⁴ «Die Information und die Anleitung müssen während der Arbeitszeit erfolgen und dürfen nicht zu Lasten der Arbeitnehmer gehen»

Verordnung über die Unfallverhütung (VUV), Art. 32a Verwendung von Arbeitsmitteln

¹ «Arbeitsmittel müssen bestimmungsgemäss verwendet werden. Insbesondere dürfen sie nur für Arbeiten und an Orten eingesetzt werden, wofür sie geeignet sind. Vorgaben des Herstellers über die Verwendung des Arbeitsmittels sind zu berücksichtigen.»

Dokumentation

In der EKAS-Richtlinie 6508 «Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit» wird ein betriebliches Sicherheitskonzept und in diesem Zusammenhang die Dokumentation der Mitarbeiterausbildung verlangt. Dokumentieren Sie die Instruktion, indem Sie entweder das Beilageblatt «Instruktionsnachweis» ausfüllen, oder sie im betrieblichen Ausbildungsnachweis eintragen.

Als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin sind Sie für die Arbeitssicherheit verantwortlich. Sorgen Sie deshalb dafür, dass alle Mitarbeitenden Ihres Betriebs mit dieser Instruktionshilfe instruiert werden.

Setzen Sie die richtigen Schwerpunkte

Wer die lebenswichtigen Regeln konsequent einhält und durchsetzt, kann Unfälle und damit viel menschliches Leid verhindern.

Wird eine lebenswichtige Regel missachtet, heisst es deshalb STOPP, die Arbeiten einstellen und erst weiterarbeiten, wenn die Gefahr behoben ist.

Die «Sieben lebenswichtige Regeln für das Arbeiten auf Regelleitungen» hat die Suva mit Unterstützung von Fachleuten und Mitarbeitenden dieser Branche erarbeitet. Dies entspricht der sozialpartnerschaftlichen Organisation der Suva.

Mitarbeitende instruieren

Die Vorgesetzten – seien es technische Leiter oder Leiterinnen, Chefmonteure oder Sicherheitsbeauftragte – sind die glaubwürdigsten Botschafter von Sicherheitsregeln. Deshalb sind sie die Richtigen, um die lebenswichtigen Regeln zu vermitteln.

Mit der vorliegenden Instruktionsmappe lässt sich zu jeder lebenswichtigen Regel eine Kurzinstruktion durchführen – am besten direkt an einem geeigneten Arbeitsplatz. Passen Sie den Inhalt der Instruktion den Verhältnissen in Ihrem Betrieb an.

Bestellen Sie auch den Faltprospekt zu dieser Instruktionsmappe. Sie finden ihn hier: www.suva.ch/84066.d. Er eignet sich zum Abgeben an die Mitarbeitenden.

Es ist auch ein Faltprospekt «Sechs lebenswichtige Regeln für das Arbeiten auf Hochspannungsfreileitungen» bei der Suva erhältlich: www.suva.ch/84064.d

Hinweise für die Instruktion

Sorgen Sie als Instruktor oder Instruktorin dafür, dass alle Ihnen unterstellten Mitarbeitenden innerhalb eines bestimmten Zeitraums mit dieser Instruktionshilfe instruiert werden. Denken Sie dabei auch an die temporären Mitarbeitenden.

Instruieren Sie nicht alle Regeln auf einmal. Kontrollieren Sie das Einhalten der Regeln. Wiederholen Sie die Instruktion der Regeln regelmässig.

Die Instruktionen erfolgen idealerweise direkt am Arbeitsplatz und dauern etwa 20 Minuten.

Instruktion vorbereiten

Zur Vorbereitung gehört, dass Sie die Regel und deren Anwendung in eigenen und möglichst einfachen Worten formulieren können. Denken Sie dabei auch an die fremdsprachigen Mitarbeitenden.

Ideale Gruppengrösse: 3 bis 5 Personen.

Stellen Sie rechtzeitig sicher, dass Sie über die benötigte Anzahl Faltprospekte verfügen, um diese den Mitarbeitenden abzugeben. Sie finden ihn hier: www.suva.ch/84066.d

Regel instruieren

Zu jeder Sicherheitsregel gehört ein eigenes Blatt. Die Vorderseite eignet sich als Kleinplakat. Wir empfehlen Ihnen, dieses nach der Instruktion aufzuhängen (zum Beispiel am Anschlagbrett). Auf der Rückseite befinden sich Informationen für die Instruierenden. Passen Sie den Inhalt der Instruktion den Verhältnissen in Ihrem Betrieb an.

Es ist wichtig, allfällige Einwände der Mitarbeitenden ernst zu nehmen und gemeinsam nach praxisbezogenen und machbaren Lösungen zu suchen.

Dokumentieren Sie die durchgeführten Instruktionen und Kontrollen entweder auf den separaten Blättern «Instruktionsnachweis» dieser Instruktionshilfe oder im normalerweise verwendeten Nachweisdokument.

Hinweise für die Vorgesetzten

Vorgesetzte sind immer auch Vorbild. Halten Sie die Sicherheitsregeln jederzeit ein. Nur so sind Sie glaubwürdig!

Wenn Sie feststellen, dass eine Regel nicht befolgt wird, suchen Sie nach den Gründen:

- Konfrontieren Sie die betreffenden Mitarbeitenden mit der instruierten Sicherheitsregel.
- Fragen Sie nach den Gründen für das sicherheitswidrige Verhalten.
- Gehen Sie auf Fragen und Einwände ein und klären Sie diese sorgfältig.

Wiederholen Sie die Instruktion wenn nötig.

Bedenken Sie, dass die Mitarbeitenden die Weisungen des Arbeitgebers befolgen und die Sicherheitsregeln einhalten müssen. Mängel, welche die Arbeitssicherheit gefährden, müssen unverzüglich beseitigt oder dem Arbeitgeber gemeldet werden.

Wenn alles nichts nützt, melden Sie fehlbare Mitarbeitende ihren Vorgesetzten, damit diese Sanktionen ergreifen können (mündliche und schriftliche Verwarnung, Versetzung, im Extremfall Kündigung).

Weitere Informationsmittel

Merkblatt «Ausbildung und Instruktion im Betrieb – Grundlage für sicheres Arbeiten», www.suva.ch/66109.d

Merkblatt «Regeln schaffen Klarheit. Erarbeiten und Durchsetzen von Sicherheits- und Verhaltensregeln in KMU», www.suva.ch/66110.d

Merkblatt «Die wollen einfach nicht – wirklich?», Informationen zum Thema Motivation, www.suva.ch/66112.d

Aktuelle Unfallbeispiele aus Ihrer Branche finden Sie hier: www.suva.ch/unfallbeispiele

Regel 1

Wir arbeiten nach klarem Auftrag und wissen, wer die Verantwortung trägt.



Film zur
Regel



Regel 1

Wir arbeiten nach klarem Auftrag und wissen, wer die Verantwortung trägt.

Für Mitarbeitende: Ich beginne erst mit der Arbeit, wenn ich den Auftrag klar verstanden habe und die Verantwortlichkeiten bekannt sind. Treten unerwartet Gefahren auf (Gewitter, ungeeignete Arbeitsmittel usw.), unterbreche ich die Arbeit und verständige meine Vorgesetzten.

Für Vorgesetzte: Ich plane die Arbeit sorgfältig, erteile klare Aufträge und setze nur geschultes Personal ein. Ich dulde keine Improvisationen.

Instruktionstipps

Für klare Arbeitsaufträge braucht es eine gründliche Arbeitsvorbereitung mit Beurteilung der Risiken. Dadurch vermeiden Sie Missverständnisse und verbessern die Sicherheit und Effizienz. Kann nicht in spannungsfreiem Zustand gearbeitet werden, ist der Arbeitsablauf schriftlich festzuhalten.

Aufträge werden **grundsätzlich schriftlich** erteilt. Ausnahmen für eine mündliche Auftragserteilung sind:

- Arbeiten an Niederspannungsanlagen
- einfache Arbeiten
- Beheben von Betriebsstörungen

Die folgenden Punkte gehören in jeden Auftrag und müssen klar sein, bevor mit den Arbeiten begonnen wird:

- verantwortliche Person für die notwendigen Schutzmassnahmen und die sichere Ausführung der Arbeiten vor Ort (Arbeitsverantwortliche/-r)
- auszuführende Arbeiten
- Arbeitsmethode (elektrisch)
- Arbeitsstelle (Lage der einzelnen Anlageteile, z. B. mit Situationsplänen)
- Arbeitsmittel, um den hochgelegenen Arbeitsplatz zu erreichen (Hubarbeitsbühnen, Leitern, Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz)
- schriftlicher Arbeitsablauf (Checkliste, Arbeitsanweisung)
- erforderliche Ausbildung (Kompetenzen) der beteiligten Mitarbeitenden
- Persönliche Schutzausrüstung (wer, was, wann)
- Vorgehen bei einem Unfall

Darauf kommt es bei der **Auftragsabwicklung** besonders an:

- Keine unnötigen Risiken eingehen. Arbeitsstelle vor Arbeitsbeginn sichern (elektrisch, Umgebung usw.).
- Wird Sprechfunk eingesetzt, müssen die Mitarbeitenden über die entsprechenden Funk-Regeln instruiert sein.
- Bei unklaren Aufträgen oder fehlenden Dokumenten STOPP sagen, Arbeiten einstellen und den Vorgesetzten informieren.
- Erledigte Arbeitsschritte dokumentieren (auf Checkliste abhaken, visieren). Beteiligte Mitarbeitende über den Stand der Arbeiten und das weitere Vorgehen informieren.
- Die vorgeschriebenen Kontrollen durchführen und dokumentieren (z. B. mit Checklisten und Protokollen).
- Nach Abschluss der Arbeiten ist das Visum des Verantwortlichen für die fachgerechte Ausführung erforderlich.

Das Wichtigste für die Umsetzung:

- **Aktuelle Situation:** Gibt es Arbeitsstellen, wo nicht nach den Vorgaben gearbeitet wird? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und suchen Sie gemeinsam nach Lösungen.
- **Ansprechperson:** Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden bei Fragen und Problemen wenden müssen.
- **Kontrolle:** Machen Sie klar, dass Sie die Arbeitsaufträge regelmässig überprüfen werden und vor Ort kontrollieren, ob diese lebenswichtige Regel eingehalten wird. Informieren Sie auch über die vorgesehenen Konsequenzen bei Nichteinhalten.

Weitere Informationsmittel

- ESTI-Weisung 246 «Sicheres Arbeiten an Regelleitungen mit Freileitungsstangen aus Holz und leitenden Tragwerken», Bezugsquelle: www.esti.ch
- EKAS-Richtlinie «Arbeiten auf hölzernen Masten von Freileitungen», www.suva.ch/6506.d

Instruktionsnachweis

Regel 1: Wir arbeiten nach klarem Auftrag und wissen, wer die Verantwortung trägt.

Instruktion durchgeführt

Instruktor/Instruktorin (Name):

.....

Instruierte Mitarbeitende:

Datum	Name, Vorname	Unterschrift
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Regel 2

Auf Regelleitungen arbeiten wir
nie allein.



Film zur
Regel



Regel 2

Auf Regelleitungen arbeiten wir nie allein.

Für Mitarbeitende: Ich vergewissere mich, dass mindestens eine weitere Person in Sicht- oder Rufweite arbeitet, die im Notfall Alarm auslösen und Erste Hilfe leisten kann.

Für Vorgesetzte: Ich Sorge dafür, dass die Mitarbeitenden nie allein arbeiten, und mache immer ein Notfallkonzept.

Instruktionstipps

Machen Sie klar, dass die Mitarbeitenden nicht allein auf Regelleitungen arbeiten dürfen. Bei einfachen Routinearbeiten muss die Erreichbarkeit mit Mobiltelefon oder Funkgerät sichergestellt sein.

Erklären Sie die Gründe, warum auf Regelleitungen nicht allein gearbeitet werden darf:

- Bei einem Unfall (Elektrifizierung, Störlichtbogen, Absturz usw.) ist sofortige Hilfe lebenswichtig. Dies ist nur gewährleistet, wenn mindestens eine zweite Person in Ruf- oder Sichtweite arbeitet.
- Bei heiklen Arbeitsschritten kann man sich gegenseitig absprechen und falls nötig auch vor Fehlhandlungen warnen (Vier-Augen-Prinzip). Fordern Sie die Mitarbeitenden auf, diese Kontrollfunktion aktiv und in Eigenverantwortung wahrzunehmen.

Erläutern Sie, wie Alleinarbeit verhindert werden kann:

- Vor Aufnahme der Arbeiten das Arbeitsverfahren, den Arbeitsablauf und die Arbeitsplatzgestaltung gemeinsam besprechen. Die Arbeitsorganisation muss allen Betroffenen bekannt sein.
- Den Verantwortungsbereich aller Mitarbeitenden besprechen und festlegen.
- Sicht- und Rufverbindung während der Arbeit regelmässig kontrollieren.

- Verlässt eine Person ihren Arbeitsplatz, informiert sie ihre Kolleginnen und Kollegen. Bleibt jemand allein zurück, führt diese Person keine Arbeiten mit besonderen Gefahren aus (Arbeiten auf Mast, Einsatz der Motorkettensäge usw.).
- Lösung: Ausweicarbeiten (z. B. Arbeiten am Boden, wo keine grossen Energien auftreten) bereitstellen und dies vor Arbeitsbeginn kommunizieren.

Das Wichtigste für die Umsetzung:

- **Aktuelle Situation:** Gibt es Arbeitsstellen, wo die Anwesenheit einer zweiten Person nicht sichergestellt ist? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und suchen Sie gemeinsam nach Lösungen.
- **Ansprechperson:** Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden bei Fragen und Problemen wenden müssen.
- **Kontrolle:** Machen Sie klar, dass Sie vor Ort kontrollieren, ob diese lebenswichtige Regel eingehalten wird. Informieren Sie auch über die vorgesehenen Konsequenzen bei Nichteinhalten.

Weitere Informationsmittel

- Merkblatt «Alleinarbeit kann gefährlich sein», www.suva.ch/44094.d
- Checkliste «Allein arbeitende Personen», www.suva.ch/67023.d

Regel 3

Wir besteigen Holzmasten nur, wenn wir ihre Standsicherheit überprüft haben.



Regel 3

Wir besteigen Holzmasten nur, wenn wir ihre Standsicherheit überprüft haben.

Für Mitarbeitende: Bevor ich einen Holzmast besteige, überprüfe ich seine Standsicherheit. Er muss entweder durch die vorhandenen Stromleiter gehalten sein oder durch Mittel wie Sticher, Hilfsverankerungen oder Mobilkrane gesichert werden.

Für Vorgesetzte: Ich Sorge dafür, dass meine Mitarbeitenden die Standsicherheit von Holzmasten richtig beurteilen können und nur standsichere Masten besteigen.

Instruktionstipps

Die Standsicherheit der Holzmasten muss gewährleistet sein, sonst dürfen sie unter keinen Umständen bestiegen werden.

Sichtprüfung und Holzzustand kontrollieren

Bevor ein Mast bestiegen wird, muss der Holzzustand überprüft werden durch

- eine **Sichtkontrolle** auf grobe Mängel und
- das allseitige **Abklopfen** mit einem Hammer vom Boden bis auf eine Höhe von ca. 2 Meter. Ein dumpfer, matter Ton lässt auf angegriffenes, ein heller Ton auf gesundes Holz schliessen.

Mast immer gegen Umstürzen sichern

Der Mast darf nur bestiegen werden, wenn er im obersten Drittel mechanisch gehalten wird.

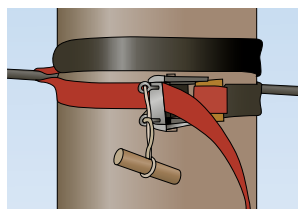
Wichtig: Die Standsicherheit ist auch bei gutem Befund nur durch die beschriebenen mechanischen Halterungen gewährleistet.

Diese Halterung besteht entweder aus fest installierten Anlageteilen (Stromleiter, Verankerungen) oder aus temporären Sicherungsmitteln wie:

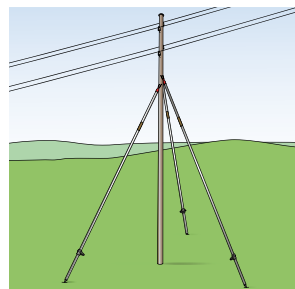
- Kran
- Halteband (Kummerband) mit Wurfseil
- Sticher (dreiseitig, je 120° versetzt angeordnet)
- Die Sticher müssen im obersten Mast-Drittel angesetzt werden. Sonst muss der Mastfuss zusätzlich gesichert werden.
- Abspannung (dreiseitig, je 120° versetzt angeordnet)



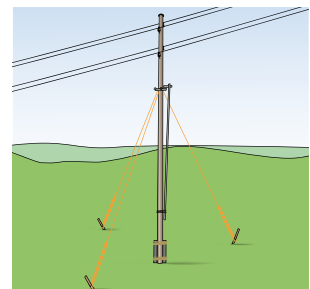
1 Kran



2 Halteband



3 Sticher mit Isolierstück



4 Abspannung

Achtung: Bei bestehenden Stromleitern ist die Standsicherheit nur dann gewährleistet, wenn der Mast

- mit zwei Stromleitern gesichert ist oder
- mit einem Stromleiter, dessen mechanische Festigkeit einem halbharten Kupferdraht von 8 mm Durchmesser entspricht.

Das Wichtigste für die Umsetzung:

- **Aktuelle Situation:** Gibt es Arbeitsstellen, wo ein Mast bestiegen werden muss, jedoch eine Sicherung im obersten Drittel nicht oder nur schwer möglich ist (Maststandort, Gelände usw.)? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und suchen Sie gemeinsam nach Lösungen.
- **Ansprechperson:** Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden bei Fragen und Problemen wenden müssen.
- **Kontrolle:** Machen Sie klar, dass Sie die Mast-sicherungen regelmässig überprüfen und vor Ort kontrollieren, ob diese lebenswichtige Regel eingehalten wird. Informieren Sie auch über die vorgesehenen Konsequenzen bei Nichteinhalten.

Weitere Informationen

- ESTI-Weisung 246 «Sicheres Arbeiten an Regelleitungen mit Freileitungsstangen aus Holz und leitenden Tragwerken», Bezugsquelle: www.esti.ch
- EKAS-Richtlinie «Arbeiten auf hölzernen Masten von Freileitungen», www.suva.ch/6506.d

Regel 4

Wir sichern uns und das Material
gegen Absturz.



Film zur
Regel



Regel 4

Wir sichern uns und das Material gegen Absturz.

Für Mitarbeitende: Auf Freileitungsmasten verwende ich die erforderliche Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (z. B. Haltegurt mit 2 Halteseilen). Ich trage einen Schutzhelm und Sorge dafür, dass mein Material nicht hinunterfällt.

Für Vorgesetzte: Ich instruiere die Mitarbeitenden in der Anwendung des Anseilschutzes. Ich Sorge dafür, dass sie den kombinierten Auffang- und Haltegurt konsequent einsetzen und das zweite Halteseil situationsgerecht benutzen.

Instruktionstipps

Führen Sie diese Instruktion bei einem Mast durch. Erklären Sie die einzelnen Punkte und überprüfen Sie, ob die Mitarbeitenden alles verstanden haben.

Jugendschutz beachten

Das Arbeiten auf Regelleitungen gilt als gefährliche Arbeit und darf nur von Personen ausgeführt werden, die mindestens 18 Jahre alt sind. Eine Ausnahme gilt für Lernende im Rahmen ihrer Ausbildung.

Grundwissen erforderlich

Nur Mitarbeitende mit einer vorgängig erworbenen Grundkompetenz (Lehre, Fachkurse) und Praxiserfahrung dürfen Masten besteigen, nicht jedoch Anfänger.

Ausrüstung überprüfen (gemäss Bedienungsanleitung)

Bevor wir mit der Arbeit beginnen, kontrollieren wir uns gegenseitig («Buddycheck»):

- Ist die Ausrüstung vollständig, in gutem Zustand und für den Einsatz geeignet?
- Wird die Ausrüstung richtig getragen?

Sicher steigen

Ein sicheres Steigen ist nur mit der richtigen Ausrüstung möglich! Sie besteht mindestens aus:

- 1 Paar Mast-Steigeisen
- 1 kombinierter Auffang- und Haltegurt (SN EN 361/358)
- 2 Halteseile mit Seilkürzer (SN EN 358)
- Schutzhelm (mit Kinnband)
- steigeisenfeste Arbeitsschuhe (knöchelhoch, feste Sohle; Sicherheitsschuh ist empfohlen)
- Gurttasche für das Werkzeug
- geeignete Handschuhe

Müssen am Holzmast Hindernisse überstiegen werden (Sticher, Maststrebe, Ankerseil, Verkehrstafel usw.), ist ein zusätzliches Sicherungsseil erforderlich.

Erreichen Mitarbeitende die Arbeitsposition, müssen sie sich gegen Absturz sichern. Sie legen zum Beispiel das zusätzliche Sicherungsseil über eine der Isolatorenstützen. Eine weitere Möglichkeit, um einen Absturz zu verhindern, ist der Einsatz eines Bypass- oder Klemmseils.

Das Wichtigste für die Umsetzung:

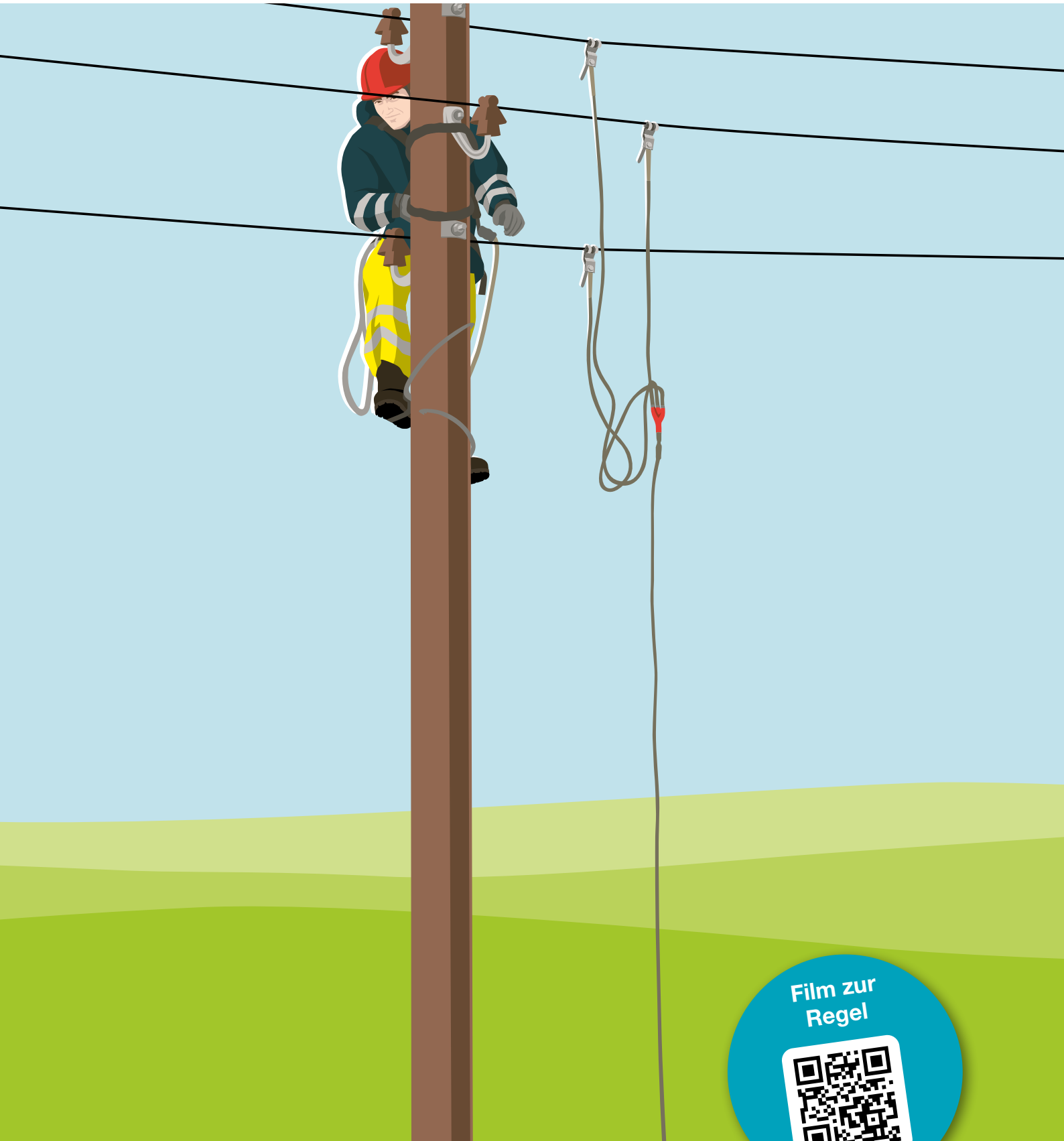
- **Aktuelle Situation:** Gibt es Ausrüstungsgegenstände, die ausgetauscht oder geprüft werden müssen? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und suchen Sie gemeinsam nach Lösungen.
- **Ansprechperson:** Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden bei Fragen und Problemen wenden müssen.
- **Kontrolle:** Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte regelmässig kontrollieren werden:
 - PSA ist vollständig und in gutem Zustand.
 - PSA wird richtig getragen und korrekt eingesetzt.Informieren Sie auch über die vorgesehenen Konsequenzen beim Feststellen von Mängeln.

Weitere Informationen

- ESTI-Weisung 246 «Sicheres Arbeiten an Regelleitungen mit Freileitungsstangen aus Holz und leitenden Tragwerken», Bezugsquelle: www.esti.ch
- Instruktionsmappe «Acht lebenswichtige Regeln für das Arbeiten mit Anseilschutz», www.suva.ch/88816.d

Regel 5

Wir arbeiten nur, wenn die Arbeitserde installiert ist.



Film zur
Regel



Regel 5

Wir arbeiten nur, wenn die Arbeitserde installiert ist.

Für Mitarbeitende: Bevor ich mit der Arbeit beginne, muss die Leitung geprüft und geerdet sein. Habe ich Zweifel, sage ich STOPP und frage meine Vorgesetzten.

Für Vorgesetzte: Ich Sorge dafür, dass die Mitarbeitenden erst mit der Arbeit beginnen, wenn ich die «Freigabe zur Arbeit» erhalten habe und die Arbeitserde installiert ist.

Instruktionstipps

Erklären Sie zuerst die Auswirkungen einer Elektrisierung, eines Störlichtbogens oder einer atmosphärischen Entladung auf den Menschen. Erläutern Sie anschliessend die folgenden Sicherheits- und Verhaltensregeln.

Berechtigung

Die Leitungen dürfen nur von berechtigten und dafür beauftragten Personen geerdet werden. Diese müssen allen Mitarbeitenden bekannt sein.

Erdung der Arbeitsstelle

Als Grundsatz gilt: Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Freigabe zur Arbeit vorliegt und wenn mindestens eine Erdungs- und Kurzschliessvorrichtung (Erdungsgarnitur) von der Arbeitsstelle aus sichtbar ist.

Das Wichtigste für die Umsetzung:

- **Aktuelle Situation:** Gibt es Arbeitsstellen, wo die Arbeitserde nicht gemäss den geltenden Anforderungen installiert wurde? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und suchen Sie gemeinsam nach Lösungen.
- **Ansprechperson:** Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden bei Fragen und Problemen wenden müssen.
- **Kontrolle:** Machen Sie klar, dass Sie das korrekte Erden und Kurzschliessen regelmässig überprüfen werden. Informieren Sie auch über die vorgesehenen Konsequenzen, falls von den Anforderungen abgewichen wird.

Weitere Informationsmittel

- ESTI-Weisung 246 «Sicheres Arbeiten an Regelleitungen mit Freileitungsstangen aus Holz und leitenden Tragwerken», Bezugsquelle: www.esti.ch



1 Erdungsgarnitur Hochspannung (Erdungsgarnituren müssen dynamischen und thermischen Beanspruchungen standhalten.)



2 Erdungsgarnitur Niederspannung

Regel 6

Wir benutzen gefährliche Arbeitsmittel nur, wenn wir dafür ausgebildet sind.



Film zur
Regel



Regel 6

Wir benutzen gefährliche Arbeitsmittel nur, wenn wir dafür ausgebildet sind.

Für Mitarbeitende: Ich benutze Arbeitsmittel wie Motorkettensägen, Fahrzeugkrane oder Hubarbeitsbühnen nur, wenn ich dafür ausgebildet und instruiert bin. Die instruierten Regeln halte ich konsequent ein.

Für Vorgesetzte: Ich stelle sicher, dass nur ausgebildete und instruierte Personen gefährliche Arbeitsmittel benutzen. Ich kontrolliere, ob die Regeln eingehalten werden.

Instruktionstipps

Das Bedienen von Motorkettensägen, Fahrzeugkranen, Hubarbeitsbühnen sowie Seil- und Kettenzügen sind Arbeiten mit besonderen Gefahren. Dafür dürfen nur Mitarbeitende eingesetzt werden, die entsprechend ausgebildet sind.

- Zum Bedienen der Maschinen muss genügend ausgebildetes Personal zur Verfügung stehen.
- Es muss definiert und den Mitarbeitenden bekannt sein, wer welche Maschine bedienen darf und wer nicht.
- Bediener dieser Maschinen müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Eine Ausnahme gilt für Lernende im Rahmen ihrer Ausbildung.
- Die Bedienungsanleitung/Arbeitsanweisung für diese Maschine muss vor Ort vorhanden sein.

Motorkettensäge

Damit Mitarbeitende im Freileitungsbau mit der Kettensäge arbeiten dürfen, müssen sie einen Handhabungskurs Motorsägen absolviert haben.

Die folgende Persönliche Schutzausrüstung (PSA) muss beim Arbeiten mit der Kettensäge in jedem Fall getragen werden:

- festes Schuhwerk/Sicherheitsschuhe
- Schnitenschutzhose oder Beinlinge
- Gesichtsschutz mit Helm
- Gehörschutz

Hubarbeitsbühne

Wer eine Hubarbeitsbühne bedient, muss über eine Grundausbildung verfügen, die entweder bei einer Ausbildungsinstitution (z. B. IPAF) oder bei einem Geräte-lieferanten oder -vermieter absolviert wurde.

Wer mit der eingesetzten Hubarbeitsbühne nicht vertraut ist, benötigt zusätzlich eine gerätespezifische Kurzinstruktion.

Grundausbildung und Instruktionen müssen im Sinne eines Nachweises dokumentiert sein.

Fahrzeugkran

Kranführerinnen und Kranführer benötigen spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie müssen sorgfältig ausgewählt und gezielt ausgebildet werden.

Erforderlich ist auch eine dokumentierte theoretische und praktische Grundausbildung. Sie dauert üblicherweise 1 Tag und kann durch den Betrieb selber erfolgen, sofern das erforderliche Fachwissen vorhanden ist. Als Grundlage für die Ausbildung dient die Betriebsanleitung für den Kran (Herstellerangaben).

Kranführerinnen und Kranführern muss bewusst sein, dass sie persönlich die Verantwortung für die Sicherheit von Personen im Gefahrenbereich des Krans tragen (Personen wegweisen, Bewegungen stoppen usw.).

Das Wichtigste für die Umsetzung:

- **Aktuelle Situation:** Gibt es zum jetzigen Zeitpunkt Maschinen, die von Personen bedient werden, die nicht instruiert oder ausgebildet wurden? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und suchen Sie gemeinsam nach Lösungen.
- **Ansprechperson:** Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden bei Fragen und Problemen wenden müssen.
- **Kontrolle:** Überprüfen Sie regelmässig, ob die Arbeitsmittel nur von berechtigten Personen bedient werden. Informieren Sie auch über die vorgesehenen Konsequenzen, wenn diese Regel nicht eingehalten wird.

Weitere Informationsmittel

- Betriebsanleitungen der verschiedenen Arbeitsmittel
- Factsheet «Arbeiten mit der Kettensäge», www.suva.ch/33062.d
- Checklisten «Hubarbeitsbühnen», Teil 1, Planung: www.suva.ch/67064-1.d
Teil 2, Einsatz: www.suva.ch/67064-2.d

Regel 7

Wir treffen alle Vorbereitungen, um verunfallte Personen sofort zu retten.



Film zur
Regel



Regel 7

Wir treffen alle Vorbereitungen, um verunfallte Personen sofort zu retten.

Für Mitarbeitende: Ich weiss, wie ich im Notfall vorgehen muss (Alarmierung usw.) und kann die Rettungsmittel richtig einsetzen.

Für Vorgesetzte: Ich Sorge dafür, dass eine rasche Rettung jederzeit gewährleistet ist. Das Notfallkonzept stimme ich auf die jeweiligen Arbeitsplätze ab und halte es schriftlich fest. Ich lasse die Mitarbeitenden den Einsatz der Rettungsmittel periodisch üben.

Instruktionstipps

Üben Sie die Alarmierung der Rettungskräfte und die Erste Hilfe anhand eines realitätsnahen praktischen Beispiels. Zeigen Sie auch die Folgen einer verspäteten Alarmierung der Rettungskräfte auf.

Erste Hilfe sicherstellen

- Für jede Baustelle die Notfallorganisation schriftlich festhalten: unter anderem Standort-Koordinaten, Zufahrt, Treffpunkt für die Rettungsorgane. Auch bei schlechter Witterung muss die Erreichbarkeit für Rettungskräfte gewährleistet sein.
- Die Notfallorganisation in den Kabinen der eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge sowie in der Notfallapotheke gut sichtbar anbringen.
- Jeder Mitarbeiter trägt eine persönliche Notfallkarte mit den gültigen Angaben auf sich.
- Am Arbeitsplatz vor Beginn der Arbeiten eine Kontrolle der Funk- und/oder Telefonverbindung zu den vorgeetzten Stellen oder allenfalls zu den Rettungsorganen durchführen.
- An mobilen Arbeitsplätzen die Kommunikationsmittel und die Notfallapotheke laufend dem Arbeitsfortschritt entsprechend an einem für alle Mitarbeitenden erreichbaren zentralen Standort lagern.
- Erste Hilfe regelmässig üben.

Das Wichtigste für die Umsetzung:

- **Aktuelle Situation:** Wie sind die konkreten Verhältnisse vor Ort? Haben alle Mitarbeitenden jederzeit Zugriff zu den Koordinaten ihres aktuellen Arbeitsplatzes? Kennen alle Mitarbeitenden den aktuellen Arbeitsplatz ihrer Kolleginnen und Kollegen?
- **Ansprechperson:** Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden bei Fragen und Problemen wenden müssen.
- **Kontrolle:** Machen Sie klar, dass Sie die Notfallorganisation überprüfen und die Einhaltung der vereinbarten Massnahmen kontrollieren werden. Informieren Sie auch über die vorgesehenen Konsequenzen, wenn Mängel festgestellt werden.

Weitere Informationsmittel

- Checkliste «Notfallplanung für nicht ortsfeste Arbeitsplätze», www.suva.ch/67061.d
- «Notfallkarte», www.suva.ch/88217-1.d



1 Notfallorganisation besprechen



2 Erste-Hilfe-Material

Holen Sie rasch Hilfe
Notrufnummern Rettungskräfte
<small>Alle Notrufnummern können in der Schweiz auch mit einem gesperrten Mobiltelefon gewählt werden.</small>
112 Europäischer Notruf (inkl. Schweiz)
117 Polizei
118 Feuerwehr/Bergung
144 Ambulanz/Arzt
1414 Luftrettung/Rega
Was melde ich den Rettungskräften?
Wo ist der Unfallort?
Wer ruft an (Name)?
Was ist passiert, wann?
Wie viele Personen sind betroffen?
Wie ist die Situation vor Ort?
Bestehen weitere Gefahren?
<small>Beenden Sie den Anruf erst, wenn die Notfallorganisation bestätigt, Sie verstanden zu haben.</small>

3 Persönliche Notfallkarte

Instruktionsnachweis

Regel 7: Wir treffen alle Vorbereitungen, um verunfallte Personen sofort zu retten.

Instruktion durchgeführt

Instruktor/Instruktorin (Name):

Instruierte Mitarbeitende:

Datum	Name, Vorname	Unterschrift

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen

Suva

Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte

Bereich Gewerbe und Industrie

Tel. 058 411 12 12

kundendienst@suva.ch

Bestellungen

www.suva.ch/88829.d

Titel

Sieben lebenswichtige Regeln für
das Arbeiten auf Regelleitungen

Gedruckt in der Schweiz

Abdruck – ausser für kommerzielle

Nutzung – mit Quellenangabe gestattet.

Erstausgabe: Oktober 2014

Überarbeitete Ausgabe: Juli 2023

Publikationsnummer

88829.d



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Finanziert durch die EKAS
www.ekas.ch

Das Modell Suva Die vier Grundpfeiler



Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.



Überschüsse gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.



Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung des Suva-Rats aus Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgeberverbänden, Arbeitnehmerverbänden und des Bundes ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.



Die Suva ist selbsttragend; sie erhält keine öffentlichen Gelder.